
S 82 R 302/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Frist für die Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung über eine nicht mehr laufende Geldleistung bei Vorliegen des Wiederaufnahmegrundes des Auffindens einer Urkunde und zumindest grob fahrlässigen Falschangaben und/oder grob fahrlässiger Unkenntnis – Beachtung eines Verstoßes gegen die Fristenregelungen im Zugunstenverfahren – Korrektur von Verwaltungsakten gegenüber Erben
Leitsätze	<p>1. Die Frist für die Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung über eine nicht mehr laufende Geldleistung beträgt längstens zehn Jahre, wenn sowohl der Wiederaufnahmegrund des Auffindens einer Urkunde als auch zumindest grob fahrlässige Falschangaben und/oder grob fahrlässige Unkenntnis vorliegen, ohne dass der Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt worden ist.</p> <p>2. Ein Verstoß gegen die Fristenregelungen für die Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung ist auch im Zugunstenverfahren zu beachten.</p>
Normenkette	<p>SGB I § 56 Abs 1 S 1; SGB I § 57 Abs 2 S 1; SGB X § 44 Abs 1 S 1; SGB X § 45 Abs 1; SGB X § 45 Abs 2 S 3 Nr 1; SGB X § 45 Abs 2 S 3 Nr 2; SGB X § 45 Abs 2 S 3 Nr 3; SGB X § 45 Abs 3 S 1; SGB X § 45 Abs 3 S 2; SGB X § 45 Abs 3 S 3 Nr 1; SGB X § 50;</p>

[ZPO § 580 Nr 7 Buchst b](#); [ZPO § 586 Abs 2 S 2](#); [SGG § 179 Abs 1](#); [SGG § 183 S 1](#); [SGG § 197a Abs 1 S 1](#); [VwGO § 154 Abs 2](#); [BGB § 1922](#); [BGB § 1967](#)

1. Instanz

Aktenzeichen S 82 R 302/14
Datum 13.04.2016

2. Instanz

Aktenzeichen L 12 R 116/16
Datum 26.09.2019

3. Instanz

Datum 21.10.2020

Â

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26.Â September 2019 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beklagte trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens in allen RechtszÃ¼gen.

Der Streitwert wird fÃ¼r alle RechtszÃ¼ge auf jeweils 27Â 927,30Â Euro festgesetzt.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Die Beteiligten streiten im Ã¼berprÃ¼fungsverfahren Ã¼ber die teilweise RÃ¼cknahme der Zahlbetragsfestsetzung einer Altersrente und die Erstattung des Ã¼berzahlten Betrags.

Â

2

Die KlÃ¤gerin war Ehefrau des am 23.10.2011 verstorbenen S (im Folgenden: der Versicherte) und ist dessen alleinige Erbin. Der Versicherte bezog vom 1.10.2000

bis zu seinem Tod eine Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige, die ihm vom beklagten Rentenversicherungsträger mit Bescheid vom 22.8.2000 zuerkannt worden war. Daneben bezog er eine Verletztenrente der gesetzlichen Unfallversicherung, zuletzt iHv 666,03 Euro. Diese wurde ihm von der Nordwestlichen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft (heute Berufsgenossenschaft Holz und Metall – BGHM) mit Bescheid vom 12.1.1972 zuerkannt. Kenntnis vom Bezug der Verletztenrente erhielt die Beklagte erstmals durch den Witwenrentenantrag der Klägerin vom 9.11.2011. Nach Anhörung der Klägerin nahm die Beklagte ihr gegenüber den Bescheid vom 22.8.2000 hinsichtlich der Zahlungsbetragsfestsetzung teilweise zurück und verlangte die Erstattung von 27.927,30 Euro (*Bescheid vom 10.4.2012, Widerspruchsbescheid vom 16.11.2012*). Den Antrag der Klägerin auf Äußerprüfung des zwischenzeitlich bestandskräftig gewordenen Rücknahmeverbescheids lehnte die Beklagte ab (*Bescheid vom 15.12.2013, Widerspruchsbescheid vom 22.5.2014*).

Ä

3

Auf die hiergegen erhobene Klage hat das SG die Beklagte verpflichtet, die angefochtenen Bescheide sowie den Bescheid vom 10.4.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.11.2014 aufzuheben. Zwar habe der Versicherte nur Anspruch auf eine nach Maßgabe der Anrechnungsvorschriften des [§ 93 SGB VI](#) geminderte Rente gehabt, weswegen der Bescheid vom 22.8.2000 von Anfang an rechtswidrig gewesen sei. Dennoch habe die Beklagte ihn nicht mehr zurückzunehmen dürfen, da die nach [§ 45 Abs 3 SGB X](#) hierfür geltenden Fristen verstrichen gewesen seien (*Urteil vom 13.4.2016*). Die Berufung der Beklagten hat das LSG mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 15.2.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22.5.2014 verpflichtet wird, den Bescheid vom 10.4.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.11.2012 zurückzunehmen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Frist für eine Rücknahme des Bescheids vom 22.8.2000 sei bereits abgelaufen gewesen. Arglistige Täuschung durch den Versicherten habe nicht vorgelegen. Entgegen der Auffassung der Beklagten gelte bei Vorliegen eines Wiederaufnahmegrunds iS von [§ 45 Abs 3 Satz 2 SGB X](#) iVm [§ 580 ZPO](#) die fünf-Jahres-Frist des [§ 586 Abs 2 Satz 2 ZPO](#). Dies ergebe sich nach der Rechtsprechung des BSG (*Urteil vom 24.3.1993 – 9/9a RV 38/91 – BSGE 72, 139 = SozR 3-1300 § 45 Nr 16*) insbesondere aus den Gesetzesmaterialien. Folglich könne dahinstehen, ob die vorliegende Abschrift des Bescheides vom 12.1.1972 eine Urkunde iS des [§ 580 Nr 7 Buchst b ZPO](#) darstelle (*Urteil vom 26.9.2019*).

Ä

4

Mit ihrer Revision rügt die Beklagte eine Verletzung von [§ 580 Nr 7 Buchst b](#)

[ZPO](#) und [Â§ 45 Abs 3 Satz 2 SGB X](#) iVm [Â§ 586 Abs 2 Satz 2 ZPO](#). Entgegen der Auffassung des LSG sei die R cknahme eines Verwaltungsakts nach [Â§ 45 Abs 3 Satz 2 SGB X](#) iVm [Â§ 580 Nr 7 Buchst b ZPO](#) unbefristet m glich, was auch der  berwiegenden Literaturmeinung entspreche. Dem Urteil des BSG vom 24.3.1993 sei nicht zu folgen, weil [Â§ 45 Abs 3 Satz 2 SGB X](#) schon dem Wortlaut nach nur auf [Â§ 580 ZPO](#) und nicht auch auf [Â§ 586 ZPO](#) verweise. Aus der Entstehungsgeschichte des [Â§ 45 Abs 3 Satz 2 SGB X](#) und den Materialien zu den Ausschussberatungen gehe deutlich hervor, dass in F llen des [Â§ 45 Abs 3 Satz 2 SGB X](#) die im Regierungsentwurf urspr nglich vorgesehene unbefristete R cknahmeregelung Bestand haben sollte und nur im  brigen Fristen eingef gt worden seien. Zudem seien in den nicht zugleich von [Â§ 45 Abs 3 Satz 1](#) und 3 SGB X erfassten F llen des [Â§ 580 ZPO](#) Vertrauensschutzgesichtspunkte weniger ma gebend.

 

5
Die Beklagte beantragt,
 

 

6
Die Kl gerin beantragt,
 

 

7
Sie h lt das angegriffene Urteil f r zutreffend.

 

II

 

8

Die zul ssige Revision ist unbegr ndet ([Â§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG](#)).

Ä

9

Zu Recht hat das LSG die Berufung der Beklagten gegen das stattgebende Urteil des SG in der Sache zurückgewiesen. Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtswidrig. Die Beklagte war verpflichtet, auf den Überprüfungsantrag der Klägerin hin ihren Bescheid vom 10.4.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.11.2012 zurückzunehmen.

Ä

10

1. Gegenstand des Verfahrens ist neben den Entscheidungen der Vorinstanzen der Bescheid vom 15.2.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22.5.2014, mit dem es die Beklagte ablehnte, den Bescheid vom 10.4.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.11.2012 zurückzunehmen. Zutreffend verfolgt die Klägerin ihr Begehren im Wege der kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage. Die Anfechtungsklage zielt auf die Aufhebung des Überprüfungsbescheids vom 15.2.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22.5.2014, die Verpflichtungsklage auf die Rücknahme des Rücknahme- und Erstattungsbescheids vom 10.4.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.11.2012.

Ä

11

2. Rechtsgrundlage für den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf Rücknahme des Rücknahme- und Erstattungsbescheids vom 10.4.2012 ist [§ 44 Abs 1 Satz 1 SGB X](#). Danach ist ein unanfechtbar gewordener Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder hier nicht von Interesse Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind. Zwar ist Gegenstand der Überprüfung ein Bescheid, mit dem die Beklagte einen als rechtswidrig erkannten Bewilligungsbescheid nach [§ 45 Abs 1, Abs 2 Satz 3 Nr 2](#) und [§ 3 SGB X](#) aufgehoben und zugleich die Erstattung von bereits erbrachten Sozialleistungen nach [§ 50 SGB X](#) gefordert hat. Nach seinem Regelungszweck erfasst [§ 44 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) jedoch nicht nur Fallgestaltungen, in denen dem Betroffenen ein rechtlicher Nachteil durch ein unrechtmäßiges Vorenthalten einer Sozialleistung entstanden ist, sondern auch solche, in denen der Bürger wie vorliegend zunächst Sozialleistungen erhalten hat, die Leistungsbewilligung nachträglich jedoch aufgehoben worden ist (*BSG Urteil vom 12.12.1996* [11 RAr 31/96](#) [SozR 3-1300 § 44 Nr 19](#); *BSG Urteil vom 28.5.1997* [14/10 RKg 25/95](#) [SozR 3-1300 § 44 Nr 21 S 40](#);

BSG Urteil vom 13.2.2014 [BÄ 4Ä AS 19/13Ä RÄ](#) [BSGEÄ 115, 121](#) = SozR 4Ä [1300 ÄSÄ 44 NrÄ 29, RdNrÄ 14](#); BSG Urteil vom 3.5.2018 [BÄ 11Ä AL 3/17Ä RÄ](#) [SozR 4Ä \[1300 ÄSÄ 44 NrÄ 37 RdNrÄ 11\]\(#\)](#); ebenso Baumeister in jurisPK-SGBÄ X, 2.Ä Aufl 2017, ÄSÄ 44 RdNrÄ 65, Stand 23.3.2020; SchÄ¼tze in SchÄ¼tze, SGBÄ X 9.Ä Aufl 2020, ÄSÄ 44 RdNrÄ 15; Steinwedel in Kasseler Komm, ÄSÄ 44 RdNrÄ 4, Stand MÄrzÄ 2018). Dass der von der KIÄxgerin geltend gemachte RÄ¼cknahmeanspruch Sozialleistungen fÄ¼r ZeitrÄume betrifft, die im Antragszeitpunkt lÄnger als vier Jahre zurÄcklagen, steht ihrem Anspruch nicht entgegen. Eine entsprechende Anwendung des [ÄSÄ 44 AbsÄ 4 SGBÄ X](#) auf die vorliegende Gestaltung scheidet aus, denn Voraussetzung fÄ¼r die Anwendbarkeit der genannten Regelung ist stets, dass infolge der unrichtigen Entscheidung Sozialleistungen nicht erbracht worden sind (BSG Urteil vom 12.12.1996 [11Ä RAr 31/96Ä](#) [SozR 3Ä \[1300 ÄSÄ 44 NrÄ 19\]\(#\)](#) [juris RdNrÄ 17Ä f](#); BSG Urteil vom 13.2.2014 [BÄ 4Ä AS 19/13Ä RÄ](#) [BSGEÄ 115, 121](#) = SozR 4Ä [1300 ÄSÄ 44 NrÄ 29, RdNrÄ 20 mwN](#); aA fÄ¼r den hier nicht vorliegenden Fall der Wiederauszahlung bereits zurÄckgezahlter Sozialleistungen Steinwedel in Kasseler Komm, ÄSÄ 44 RdNrÄ 42, RdNrÄ 50, Stand MÄrzÄ 2018).

Ä

12

Vorliegend hat die Beklagte beim Erlass des Bescheids vom 10.4.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.11.2012 das Recht unrichtig angewandt. Daher war [ÄSÄ 44 AbsÄ 4 SGBÄ X](#) wie vom LSG im angegriffenen Urteil ausgesprochen [ÄSÄ 44 AbsÄ 4 SGBÄ X](#) ihr Bescheid vom 15.2.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22.5.2014 aufzuheben und die Beklagte zur RÄ¼cknahme des Bescheids vom 10.4.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.11.2012 zu verpflichten. Dies folgt nicht schon daraus, dass der Bescheid vom 10.4.2012 nicht gegenÄ¼ber dem Versicherten, sondern erst nach dessen Tod gegenÄ¼ber der KIÄxgerin erlassen wurde (*hierzuÄ a*). Vielmehr war er deshalb rechtswidrig, weil die Beklagte die insoweit jedenfalls geltende RÄ¼cknahmefrist von zehn Jahren seit Bekanntgabe des Bescheids vom 22.8.2000 versÄumte (*hierzuÄ b*) und ein solcher VerstoÄ gegen die Fristenregelungen des [ÄSÄ 45 AbsÄ 3 SGBÄ X](#) auch im Ä¼berprÄfungsverfahren nach [ÄSÄ 44 SGBÄ X](#) zu beachten ist (*hierzuÄ c*).

Ä

13

a)Ä Der Bescheid vom 10.4.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.11.2012 ist nicht schon deshalb rechtswidrig, weil die RÄ¼cknahme nicht mehr gegenÄ¼ber dem Versicherten, sondern gegenÄ¼ber der KIÄxgerin als dessen Erbin erfolgt ist. Das BSG hat bereits mit Urteil vom 27.3.1958 ([8Ä RV 387/55](#) [BSGEÄ 7, 103](#)) entschieden, dass beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die VerwaltungsbehÄ¶rde auch dann noch einen Berichtigungsbescheid (belastenden Verwaltungsakt) erlassen kann, wenn der

aufgrund eines fehlerhaften Bescheids Versorgungsberechtigte bereits gestorben war (stRspr zu [Â§ 41 KOVVG](#); zB BSG Urteil vom 26.5.1964 â [9âRV 218/63](#) â [BSGE 21, 79](#) = SozR Nr 1 zu [Â§ 43 VerwVG](#) â [juris RdNr 9](#); BSG Urteil vom 17.12.1965 â [8âRV 749/64](#) â [BSGE 24, 190](#) = SozR Nr 18 zu [Â§ 47 VerwVG](#) â [juris RdNr 15](#) ff; BSG Urteil vom 19.9.1979 â [9âRV 5/78](#) â [Breithaupt 1980, 409](#) â [juris RdNr 19](#) f). An dieser Rechtsprechung hat das BSG auch nach dem Inkrafttreten des [Â§ 45 SGB X](#) festgehalten (BSG Urteil vom 7.12.1983 â [9aâRV 26/82](#) â [SozR 1300 Â§ 45 Nr 5](#) â [juris RdNr 17](#); so auch LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 19.5.2016 â [Lâ8âR 508/13](#) â [juris RdNr 31](#) ff; LSG Sachsen-Anhalt Urteil vom 3.5.2018 â [Lâ1âR 340/15](#) â [juris RdNr 40](#); zustimmend Steinwedel in Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, [Â§ 45 RdNr 8](#), Stand Mai 2018; PadÃ© in Schlegel/Voelzke, [jurisPK-SGB X](#), 2. Aufl 2017, [Â§ 45 RdNr 130](#) f mwN, Stand 8.6.2020; vgl auch SchÃ¼tze in SchÃ¼tze, [SGB X](#), 9. Aufl 2020, [Â§ 50 RdNr 15](#)). Dem schlieÃt sich der erkennende Senat an. Im Hinblick auf die KlÃ¤gerin folgt dies bereits aus ihrer vom LSG mit Bindungswirkung ([Â§ 163 SGG](#)) fÃ¼r das BSG festgestellten Stellung als Alleinerbin des Versicherten. Da der Erbe bzw die Erben mit dem Tode des Erblassers in dessen Rechtsstellung eintreten ([Â§ 1922, 1967 BGB](#)), kÃ¶nnen Verwaltungsakte, durch die der Verstorbene zu Unrecht begÃ¼nstigt worden ist, gegenÃ¼ber einem Alleinerben oder gegenÃ¼ber allen Miterben einer Erbengemeinschaft zurÃ¼ckgenommen werden (BVerwG Beschluss vom 3.3.1988 â [2âB 25/88](#) â [NJW 1988, 1927](#) â [juris RdNr 3](#); vgl auch OVG Nordrhein-Westfalen Urteil vom 17.8.2018 â [1âA 2675/15](#) â [NVwZ 2018, 875](#) â [juris RdNr 37](#) ff mwN).

Â

14

b) Die Beklagte hat bei Erlass des Bescheids vom 10.4.2012 das Recht iS des [Â§ 44 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) unrichtig angewandt. Die darin ausgesprochene teilweise RÃ¼cknahme der Zahlbetragsfestsetzung im Bescheid vom 22.8.2000 erfolgte mehr als zehn Jahre nach der Bekanntgabe dieses Verwaltungsakts. Zu diesem Zeitpunkt war die jedenfalls einzuhaltende Zehn-Jahres-Frist des [Â§ 45 Abs 3 Satz 3 SGB X](#) bereits verstrichen. Daher war auch das Erstattungsverlangen Ã¼ber 27â927,30âEuro unrechtmÃ¤Ãig.

Â

15

Nach [Â§ 45 Abs 1 SGB X](#) in der hier maÃgeblichen Fassung der Bekanntmachung vom 18.1.2001 ([BGBl I 130](#)) darf ein (im Zeitpunkt seiner Bekanntgabe) rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den EinschrÃ¤nkungen der Abs 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft oder fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden. Mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit wird der Verwaltungsakt nur in den FÃ¤llen von [Â§ 45 Abs 2 Satz 3 und Abs 3 Satz 2](#)

[SGBÄ X](#) zurÄ¼ckgenommen ([Ä§Ä 45 AbsÄ 4 SatzÄ 1 SGBÄ X](#)). Diese RÄ¼cknahmefähigkeit ist jedoch fÄ¼r begÄ¼nstigende Verwaltungsakte mit Dauerwirkung, zu denen auch die Zahlbetragsfestsetzung einer Altersrente gehÄ¼rt, nach [Ä§Ä 45 AbsÄ 3 SGBÄ X](#) beschrÄ¼nkt. Danach kann ein solcher, rechtswidriger Verwaltungsakt nach AbsÄ 2 nur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach seiner Bekanntgabe zurÄ¼ckgenommen werden (*AbsÄ 3 SatzÄ 1*). Dies gilt nicht, wenn WiederaufnahmegrÄ¼nde entsprechend [Ä§Ä 580 ZPO](#) vorliegen (*AbsÄ 3 SatzÄ 2*). Bis zum Ablauf von zehn Jahren nach seiner Bekanntgabe kann ein rechtswidriger begÄ¼nstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nach AbsÄ 2 zurÄ¼ckgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des AbsÄ 2 SatzÄ 3 NrÄ 2 oder 3 gegeben sind (*AbsÄ 3 SatzÄ 3 NrÄ 1*) oder â¼ was hier nicht der Fall istâ¼ der Verwaltungsakt mit einem zulÄ¼ssigen Vorbehalt des Widerrufs erlassen wurde (*AbsÄ 3 SatzÄ 3 NrÄ 2*). In FÄ¼llen des AbsÄ 3 SatzÄ 3 kann ein Verwaltungsakt Ä¼ber eine laufende Geldleistung auch nach Ablauf der Frist von zehn Jahren zurÄ¼ckgenommen werden, wenn diese Geldleistung mindestens bis zum Beginn des Verwaltungsverfahrens Ä¼ber die RÄ¼cknahme gezahlt wurde (*SatzÄ 4*). War die Frist von zehn Jahren am 15.4.1998 bereits abgelaufen, gilt dies jedoch nur fÄ¼r eine Aufhebung mit Wirkung fÄ¼r die Zukunft (*SatzÄ 5*).

Ä

16

Wie schon das LSG kann der Senat offenlassen, ob es sich bei dem der Beklagten vorliegenden Ausdruck des Bescheids vom 12.1.1972 aus der eingescannten Verwaltungsakte der BGHM um eine Urkunde iS des [Ä§Ä 580 NrÄ 7 BuchstÄ b ZPO](#) handelt und ob diese iS dieser Norm â¼ aufgefundenâ¼ worden ist. Ebenso wenig muss der Senat entscheiden, ob er sich den ErwÄ¼gungen des 9.Ä Senats des BSG anschlieÄ¼t, wonach bei Vorliegen eines Wiederaufnahmegrunds iS von [Ä§Ä 45 AbsÄ 3 SatzÄ 2 SGBÄ X](#) iVm [Ä§Ä 580 ZPO](#) die FÄ¼nf-Jahres-Frist des [Ä§Ä 586 AbsÄ 2 SatzÄ 2 ZPO](#) entsprechend gelten soll (*Urteil vom 24.3.1993 â¼ 9/9aÄ RV 38/91 Ä â¼ BSGEÄ 72, 139 = SozR 3â¼1300 Ä§Ä 45 NrÄ 16 â¼ juris RdNrÄ 15Ä ff*) und â¼ wofÄ¼r vieles sprichtâ¼ die RÄ¼cknahmebefugnis selbst im Falle arglistiger TÄ¼uschung nach Ablauf von 30Ä Jahren entfÄ¼llt (*Urteil vom 24.3.1993, ebenda, Leitsatz und juris RdNrÄ 11, 13, 20Ä ff*). Nach den bindenden ([Ä§Ä 163 SGG](#)) Feststellungen des LSG hat der Versicherte den ihm im â¼ August/September 2000â¼ bekanntgegebenen Verwaltungsakt vom 22.8.2000 weder durch arglistige TÄ¼uschung noch durch Drohung oder Bestechung erwirkt. Zugleich bestehen keine Anhaltspunkte dafÄ¼r, dass ein anderer der in [Ä§Ä 580 ZPO](#) genannten WiederaufnahmegrÄ¼nde als der von der Beklagten allein geltend gemachte Grund des Auffindens einer Urkunde ([Ä§Ä 580 NrÄ 7 BuchstÄ b ZPO](#)) vorliegen kÄ¼nnte. Jedenfalls in dieser Konstellation kann allenfalls eine Frist von zehn Jahren fÄ¼r die RÄ¼cknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts gelten, wenn nicht zumindest auch ein Tatbestand nach [Ä§Ä 45 AbsÄ 2 SatzÄ 3 NrÄ 1 SGBÄ X](#) erfÄ¼llt ist.

Ä

17

Dies ergibt eine Auslegung des [Â§Â 45 AbsÂ 3 SGBÂ X](#) nach dem Wortlaut (*hierzuÂ aa*), der Systematik (*hierzuÂ bb*) sowie nach der Gesetzeshistorie unter Einschluss der sog Materialien zum Gesetzentwurf sowie dem sich hieraus erschließenden Regelungszweck (*hierzuÂ cc*). Stimmen, die demgegenüber eine unbefristete Rücknahmefähigkeit in allen Fallgestaltungen nach [Â§Â 45 AbsÂ 3 SatzÂ 2 SGBÂ X](#), [Â§Â 580 ZPO](#) postulieren, vermögen nicht zu überzeugen (*hierzuÂ dd*).

Â

18

aa) Der Wortlaut des [Â§Â 45 AbsÂ 3 SGBÂ X](#) ist auslegungsoffen. Danach kann ein wie bereits dargestellt ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nach [Â§Â 45 AbsÂ 2 SGBÂ X](#) nur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach seiner Bekanntgabe zurückgenommen werden (*SatzÂ 1*). SatzÂ 1 gilt nicht, wenn Wiederaufnahmegründe entsprechend [Â§Â 580 ZPO](#) vorliegen (*SatzÂ 2*). Bis zum Ablauf von zehn Jahren nach seiner Bekanntgabe kann ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nach [Â§Â 45 AbsÂ 2 SGBÂ X](#) zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des [Â§Â 45 AbsÂ 2 SatzÂ 3 NrÂ 2 oder 3 SGBÂ X](#) gegeben sind (*SatzÂ 3 NrÂ 1*) oder der Verwaltungsakt mit einem zulässigen Vorbehalt des Widerrufs erlassen wurde (*SatzÂ 3 NrÂ 2*).

Â

19

Mit Blick auf die vorliegend zu beantwortende Frage, ob im Falle des Vorliegens eines Wiederaufnahmegrunds entsprechend [Â§Â 580 ZPO](#) überhaupt eine Rücknahmefrist zu beachten ist und ggf von welcher Dauer, ist der Wortlaut des [Â§Â 45 AbsÂ 3 SatzÂ 2 SGBÂ X](#) nur insoweit eindeutig, als die Zwei-Jahres-Frist des [Â§Â 45 AbsÂ 3 SatzÂ 1 SGBÂ X](#) in einem solchen Fall nicht gelten soll. Jedoch statuiert die SatzÂ 2 einleitende Wendung „SatzÂ 1 gilt nicht“ sprachlich lediglich eine Ausnahme von der Anwendung des SatzesÂ 1, nicht aber von der Anwendung des SatzesÂ 3. Dessen Einleitung „Bis zum Ablauf von zehn Jahren“ greift die Wendung des SatzesÂ 1 „nur bis zum Ablauf von zwei Jahren“ auf und formuliert dadurch eine weitere Ausnahme zur Anwendung der Zwei-Jahres-Frist des [Â§Â 45 AbsÂ 3 SatzÂ 1 SGBÂ X](#). Allerdings lässt der Wortlaut des [Â§Â 45 AbsÂ 3 SGBÂ X](#) nicht ohne Weiteres erkennen, ob SatzÂ 2 oder SatzÂ 3 der Vorrang zukommt, wenn sowohl ein Vertrauensauschlussbestand nach [Â§Â 45 AbsÂ 2 SatzÂ 3 NrÂ 2 oder 3 SGBÂ X](#) (bzw ein Widerrufsvorbehalt) als auch ein Wiederaufnahmegrund nach [Â§Â 580 ZPO](#) vorliegt.

Â

20

bb) In dieser Situation sprechen systematische Gesichtspunkte dafür, jedenfalls in Konstellationen, in denen wie hier vom SG und LSG festgestellt, die Vertrauensauschlussstatbestände nach [Â§Â 45 AbsÂ 2 SatzÂ 3 NrÂ 2](#) und 3 SGBÂ X, nicht aber diejenigen nach [Â§Â 45 AbsÂ 2 SatzÂ 3 NrÂ 1 SGBÂ X](#) erfüllt sind, auch dann allenfalls die Zehn-Jahres-Frist des [Â§Â 45 AbsÂ 3 SatzÂ 3 SGBÂ X](#) anzuwenden, wenn gleichzeitig ein Wiederaufnahmegrund entsprechend [Â§Â 580 ZPO](#) vorliegt.

Â

21

Bei systematischer Betrachtung entfaltet [Â§Â 45 SGBÂ X](#) ein abgestuftes System unterschiedlich gewichtiger Gründe für die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts und zeitliche Stufen in Form von Handlungs- und Ausschlussfristen als Ergebnis einer gesetzgeberischen Abwägung von Gesichtspunkten materieller Gerechtigkeit, des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit (vgl. *BSG Urteil vom 24.3.1993* [â¶¶Â 9/9aÂ RV 38/91](#) [â¶¶ BSGEÂ 72, 139](#) = *SozR 3â¶¶1300 Â§Â 45 NrÂ 16* [â¶¶Â juris RdNrÂ 14](#)). Dabei gebietet AbsÂ 2 SatzÂ 1 grundsätzlich eine individuelle Abwägung des Vertrauens des Begünstigten in den Bestand des Verwaltungsakts mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme. Dabei wird dem Vertrauensschutz nach AbsÂ 2 SatzÂ 2 regelmäßig der Vorrang eingeräumt, wenn der Begünstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Demgegenüber wird ein Vertrauensschutz durch AbsÂ 2 SatzÂ 3 ausgeschlossen, soweit der Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt, auf zumindest grob fahrlässigen Angaben des Begünstigten beruht oder dieser die Rechtswidrigkeit kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht erkannt hat.

Â

22

Diese Differenzierung wird in AbsÂ 3 aufgegriffen. So genießen Versicherte, denen eine wiederkehrende Sozialleistung bewilligt worden ist, durch [Â§Â 45 AbsÂ 1](#) iVm AbsÂ 3 SatzÂ 1 SGBÂ X grundsätzlich nach Ablauf von zwei Jahren Schutz vor der Rücknahme des Verwaltungsakts für Vergangenheit und Zukunft. Der Rechtssicherheit wird nach Ablauf dieser Frist der Vorrang vor dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Verwaltung und dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme eingeräumt. Fragen des Vertrauensschutzes sind [â¶¶Â](#) anders als die Beklagte meint [â¶¶](#) über die angesprochene Differenzierung hinaus im Rahmen des AbsÂ 3 nicht mehr relevant. Nach Fristablauf wird die Rücknahme des Verwaltungsakts im Interesse der Rechtssicherheit gerade für den Fall ausgeschlossen, dass die individuelle Vertrauensabwägung zulasten des Begünstigten ausfällt oder er sich nicht auf Vertrauen berufen kann. Anderenfalls wäre die Rücknahme des Verwaltungsakts schon nach [Â§Â 45 AbsÂ 2 SatzÂ 1 SGBÂ X](#) ausgeschlossen.

Als Ausnahme von der Zwei-Jahres-Frist des [Â§ 45 Abs 3 Satz 1 SGB X](#) gilt nach [Â§ 45 Abs 3 Satz 3 SGB X](#) eine Frist von zehn Jahren, wenn der Verwaltungsakt mit einem zulässigen Vorbehalt des Widerrufs erlassen wurde, was hier nicht geschehen ist, oder die Voraussetzungen des [Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2](#) und 3 SGB X gegeben sind. Nach Ablauf der Zehn-Jahres-Frist wird der Rechtssicherheit damit selbst dann der Vorrang vor materieller Rechtmäßigkeit eingeräumt, wenn Vertrauen auf den Bestand des Verwaltungsakts wegen eines Widerrufsvorbehalts, vorsätzlicher unrichtiger oder unvollständiger Angaben sowie positiver Kenntnis von der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts ausgeschlossen ist. Eine Rücknahme gilt seit 1998 nach [Â§ 45 Abs 3 Satz 4](#) und 5 SGB X (*angeführt durch das Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 6.4.1998, BGBl I 688*) nur für den hier nicht einschlägigen Fall, dass eine laufende Geldleistung mindestens bis zum Beginn des Verwaltungsverfahrens über die Rücknahme gezahlt wurde. Nicht auf eine Geldleistung gerichtete rechtswidrige Dauerverwaltungsakte bleiben hiervon unberührt.

In den Fristenregelungen des [Â§ 45 Abs 3 SGB X](#) nicht ausdrücklich erwähnt werden die Fälle nach [Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 1 SGB X](#), in denen der Begünstigte den rechtswidrigen Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat (*Zeile SGB 1984, 533, 534, spricht auch deshalb von einem durch die Einfügungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung verfehlten Aufbau des Abs 3*). Dies spricht dafür, diese Sachverhalte unter [Â§ 45 Abs 3 Satz 2 SGB X](#) zu subsumieren, wie es den Vorstellungen im Gesetzgebungsverfahren entspricht (*vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 14.5.1980, BT-Drucks 8/4022, S 83, hierzu unten cc; wie hier Steinwedel in Kasseler Kommentar, Â§ 45 SGB X RdNr 33, Stand Mai 2018; vgl. auch Merten in Hauck/Noftz, SGB X, K 45 RdNr 130, Stand 4/2018*). Anderenfalls griffe die Zwei-Jahres-Frist des [Â§ 45 Abs 3 Satz 1 SGB X](#) ein, obwohl der Unrechtsgehalt dieser Konstellationen über den der von [Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2](#) und 3 SGB X erfassten, der Zehn-Jahres-Frist des [Â§ 45 Abs 3 Satz 3 SGB X](#) unterworfenen Fälle hinausgeht. Die Subsumtion unter [Â§ 45 Abs 3 Satz 2 SGB X](#) setzt allerdings voraus, dass die eine arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung iS des [Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 1 SGB X](#) begründenden Sachverhalte zugleich â jedenfalls âentsprechendâ die tatbestandlichen Voraussetzungen eines der Wiederaufnahmegründe des [Â§ 580 ZPO](#) (*hier anzuwenden idF des 2. Justizmodernisierungsgesetzes vom 22.12.2006, BGBl I 3416*) erfüllen. Nahe liegt dies insbesondere in Bezug auf [Â§ 580 Nr 4 ZPO](#), wonach die Restitutionsklage stattfindet, âwenn das Urteil (im Kontext des

SGBÄ X: der Verwaltungsakt) von dem Vertreter der Partei oder von dem Gegner oder dessen Vertreter durch eine in Beziehung auf den Rechtsstreit verÄ¼bte Straftat erwirkt istâ¼. Einen vergleichbaren Unrechtsgehalt weisen auch die WiederaufnahmegrÄ¼nde nach [Ä§Ä 580 NrÄ 1 bis 3 sowie 5 ZPO](#) auf, die stets ein strafbares Verhalten einer Partei bzw eines Beteiligten oder eines Dritten voraussetzen. So ist die Restitutionsklage nach [Ä§Ä 580 NrÄ 1 bis 5 ZPO](#) ausdrÄ¼cklich nur zulÄ¼ssig, wenn wegen der Straftat eine rechtskrÄ¼ftige Verurteilung (nicht notwendig des durch den Verwaltungsakt BegÄ¼nstigten) ergangen ist oder die Einleitung oder DurchfÄ¼hrung eines Strafverfahrens aus anderen GrÄ¼nden als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann ([Ä§Ä 581 AbsÄ 1 ZPO](#)). Entsprechendes gilt fÄ¼r [Ä§Ä 580 NrÄ 8 ZPO](#) (eingefÄ¼gt durch Gesetz vom 22.12.2006, [BGBlÄ I 3416](#)), der nunmehr die Restitutionsklage auch zulÄ¼sst, wenn der EuropÄ¼ische Gerichtshof fÄ¼r Menschenrechte eine Verletzung der EuropÄ¼ischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) oder ihrer Protokolle festgestellt hat und das Urteil auf dieser Verletzung beruht.

Ä

25

DemgegenÄ¼ber erfasst der â¼Ä keine Straftat voraussetzendeÄ â¼ Wiederaufnahmegrund des Auffindens einer Urkunde ([Ä§Ä 580 NrÄ 7 BuchstÄ b ZPO](#)) Konstellationen sehr unterschiedlichen Unrechtsgehalts. So kann eine Urkunde, die eine fÄ¼r die die Restitutionsklage betreibende Partei gÄ¼nstigere Entscheidung herbeigefÄ¼hrt haben wÄ¼rde (im Kontext des SGBÄ X: die zum Erlass eines rechtmÄ¼ßigen, fÄ¼r den Adressaten weniger begÄ¼nstigenden Verwaltungsakts gefÄ¼hrt haben wÄ¼rde), durch den BegÄ¼nstigten in arglistiger TÄ¼uschung iS des [Ä§Ä 45 AbsÄ 2 SatzÄ 3 NrÄ 1 SGBÄ X](#) zurÄ¼ckgehalten worden sein. Gleichzeitig werden aber auch Konstellationen erfasst, in denen eine Urkunde dem begÄ¼nstigten Adressaten des rechtswidrigen Verwaltungsakts bis zu ihrem Auffinden vollstÄ¼ndig und ohne jedes Verschulden unbekannt war oder dieser die durch die Urkunde nachgewiesenen UmstÄ¼nde iS des [Ä§Ä 45 AbsÄ 2 SatzÄ 3 NrÄ 2 SGBÄ X](#) zwar vorsÄ¼tzlich oder grob fahrlÄ¼ssig nicht angeben hatte oder die sich aus der Urkunde ergebende Rechtswidrigkeit iS des [Ä§Ä 45 AbsÄ 2 SatzÄ 3 NrÄ 3 SGBÄ X](#) kannte oder infolge grober FahrlÄ¼ssigkeit nicht kannte, jedoch ohne dass der Tatbestand der Arglist gegeben ist.

Ä

26

Der durch die dem Wortlaut nach unbefristete RÄ¼cknahmefÄ¼higkeit des [Ä§Ä 45 AbsÄ 3 SatzÄ 2 SGBÄ X](#) entstehende Wertungswiderspruch zu [Ä§Ä 45 AbsÄ 2 SatzÄ 3 NrÄ 2](#) und 3, AbsÄ 3 SatzÄ 3 SGBÄ X iÄ¼sst sich zwar fÄ¼r den gutglÄ¼ubigen BegÄ¼nstigten durch den Hinweis auf die in diesen FÄ¼llen nach [Ä§Ä 45 AbsÄ 2 SatzÄ 1](#) und 2 SGBÄ X notwendige AbwÄ¼gung aufzÄ¼hlen (vgl *Lang in Diering/Timme/StÄ¼hler, SGBÄ X, 5.Ä Aufl 2019, Ä§Ä 45 RdNrÄ 87; Gregarek in*

Jahn, Sozialgesetzbuch, [Â§Â 45 SGBÂ X RdNrÂ 22](#), Werkstand 7/2020; Steinwedel in Kasseler Kommentar, [Â§Â 45 SGBÂ X RdNrÂ 44](#), Stand Mai 2018), sofern man in [Â§Â 45 AbsÂ 3 SatzÂ 2 SGBÂ X](#) iVm [Â§Â 580 ZPO](#) keinen eigenstÃ¤ndigen Vertrauensausschlussstatbestand sieht (so zB SchÃ¼tze in SchÃ¼tze, SGBÂ X, 9.Â Aufl 2020, [Â§Â 45 RdNrÂ 78](#), der jedoch eine RÃ¼cknahme fÃ¼r die Vergangenheit schon tatbestandlich fÃ¼r ausgeschlossen hÃ¤lt, sofern keine BÃ¶sglÃ¤ubigkeit vorliegt). Dies gilt jedoch nicht fÃ¼r die FÃ¤lle einer â im Gegensatz zu FÃ¤llen nach [Â§Â 45 AbsÂ 2 SatzÂ 3 NrÂ 1 SGBÂ X](#) â einfachen BÃ¶sglÃ¤ubigkeitâ nach [Â§Â 45 AbsÂ 2 SatzÂ 3 NrÂ 2](#) und 3 SGBÂ X.

Â

27

Vor diesem Hintergrund hÃ¤lt es der Senat fÃ¼r geboten, in Konstellationen nach [Â§Â 45 AbsÂ 3 SatzÂ 2 SGBÂ X](#) iVm [Â§Â 580 NrÂ 7 BuchstÂ b ZPO](#), die nicht zugleich den Vertrauensausschlussgrund des [Â§Â 45 AbsÂ 2 SatzÂ 3 NrÂ 1 SGBÂ X](#) erfÃ¼llen, eine RÃ¼cknahme allenfalls binnen der Zehn-Jahres-Frist des [Â§Â 45 AbsÂ 3 SatzÂ 3 SGBÂ X](#) zuzulassen, sofern nicht die RÃ¼cknahmen nach [Â§Â 45 AbsÂ 3 SatzÂ 4](#) und 5 SGBÂ X eingreifen (vgl Dalichau in GrÃ¼ner, Sozialgesetzbuch, [Â§Â 45 SGBÂ X AnmÂ X/3 SÂ 100](#), Stand 1.12.2016; eine differenzierende LÃ¶sung, allerdings unter dem Gesichtspunkt einer â gesteigertenâ BÃ¶sglÃ¤ubigkeit befÃ¼rworten auch Barnewitz, VSSR 1981, 33, 54; PadÃ© in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGBÂ X, 2.Â Aufl 2017, [Â§Â 45 RdNrÂ 106](#), Stand 8.6.2020; SchÃ¼tze in SchÃ¼tze, SGBÂ X, 9.Â Aufl 2020, [Â§Â 45 RdNrÂ 85](#); fÃ¼r die Anwendung der Zehn-Jahres-Frist zumindest bei Verschulden LSG Niedersachsen-Bremen Urteil vom 26.9.2019 â [LÂ 12Â R 116/16](#)â juris RdNrÂ 39; eine unbefristete RÃ¼cknahemÃ¶glichkeit befÃ¼rwortend Finkenbusch in Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, KapÂ 1-134/3, Stand Februar 2013; Gregarek in Jahn, Sozialgesetzbuch, [Â§Â 45 SGBÂ X RdNrÂ 22](#), Werkstand 7/2020; Lang in Diering/Timme/StÃ¼hler, SGBÂ X, 5.Â Aufl 2019, [Â§Â 45 RdNrÂ 87](#); Merten in Hauck/Noftz, SGBÂ X, KÂ [Â§Â 45 RdNrÂ 126](#) ff, Stand 4/18; Pickel/Marscher, SGBÂ X, [Â§Â 45 RdNrÂ 49](#), Stand 6/2020; Steinwedel in Kasseler Kommentar, [Â§Â 45 SGBÂ X RdNrÂ 44](#), Stand Mai 2018; vonÂ Einem, Amtl Mitteilungen LVA Rheinprovinz 1987, 498; Schultes, Mitteilungen der LVA Oberfranken und Mittelfranken, 1994, 259,273; Siebert SGB 1990, 245, 250; Zeihe SGBÂ 1984, 533, 534; fÃ¼r die Anwendung der FÃ¼nf-Jahres-Frist nach [Â§Â 586 AbsÂ 2 SatzÂ 2 ZPO](#) Fehl, ZfS 1987, 97).

Â

28

FÃ¼r die Anwendung der Zehn-Jahres-Frist in solchen Konstellationen spricht auch, dass [Â§Â 45 AbsÂ 3 SatzÂ 2 SGBÂ X](#) sowohl dem Wortlaut als auch seiner Stellung innerhalb des [Â§Â 45 AbsÂ 3 SGBÂ X](#) nach eine Ausnahme zu [Â§Â 45 AbsÂ 3 SatzÂ 1 SGBÂ X](#), nicht aber zu dem nachfolgenden SatzÂ 3 darstellt (vgl PadÃ© in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGBÂ X, 2.Â Aufl 2017, [Â§Â 45 RdNrÂ 107](#)). Im Fall der

Konkurrenz des Wiederaufnahmegrunds nach [Â§Â 580 NrÂ 7 BuchstÂ b ZPO](#) und eines Vertrauensausschlussgrunds nach Â§Â 45 AbsÂ 2 SatzÂ 3 NrÂ 2 und/oder 3 SGBÂ X gebÃ¼hrt damit â dem Grundsatz der SpezialitÃt folgendâ der Rechtsfolge des [Â§Â 45 AbsÂ 3 SatzÂ 3 NrÂ 1 SGBÂ X](#) der Vorrang vor der des SatzesÂ 2.

Â

29

cc)Â Dieses Ergebnis wird darÃ¼ber hinaus durch die Gesetzgebungsgeschichte des [Â§Â 45 SGBÂ X](#) und den sich hieraus ableitenden Sinn und Zweck der Regelung gestÃ¼tzt.

Â

30

In ArtÂ I Â§Â 43 AbsÂ 3 SatzÂ 1 des Entwurfs eines Sozialgesetzbuches (SGB) â *Verwaltungsverfahren (Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 4.8.1978, BT-Drucks 8/2034)*, war noch eine generelle RÃ¼cknahmefrist von drei Jahren vorgesehen. Nach SatzÂ 2 dieser Fassung sollte SatzÂ 1 nicht gelten, wenn (1.)Â WiederaufnahmegrÃ¼nde entsprechend [Â§Â 580 ZPO](#) vorliegen, (2.)Â die Voraussetzungen des AbsÂ 2 SatzÂ 3 NrÂ 1, 3 oder 4 (arglistige TÃuschung, Drohung, Bestechung, Kenntnis oder grob fahrlÃssige Unkenntnis der Rechtswidrigkeit, Ruhen oder Wegfall des Anspruchs kraft Gesetz) gegeben sind, (3.)Â der Verwaltungsakt nach AbsÂ 2 SatzÂ 3 NrÂ 2 des Entwurfs (wesentlich unrichtige oder unvollstÃndige Angaben) schuldhaft erwirkt worden war oder (4.)Â der Verwaltungsakt mit einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen wurde (*BT-Drucks 8/2034, SÂ 15*). Durch die Vorschrift sollten die im Sozialrecht bisher geltenden unterschiedlichen Regelungen harmonisiert und im bewussten Gegensatz zum allgemeinen Verwaltungsrecht sollte die RÃ¼cknahme eines Verwaltungsakts mit Dauerwirkung grundsÃtzlich nach drei Jahren ausgeschlossen sein. Ziel war ein Ausgleich zwischen dem Interesse des Einzelnen an der Aufrechterhaltung der ihm eingerÃumten gÃ¼nstigen Rechtsposition und dem Interesse der Allgemeinheit an einer Durchsetzung des geltenden Rechts und einer zweckentsprechenden Mittelverwendung (*BT-Drucks 8/2034, SÂ 34*).

Â

31

Unter den Ausnahmen von der BeschrÃnkung auf eine dreijÃhrige RÃ¼cknahmefrist standen WiederaufnahmegrÃ¼nde entsprechend [Â§Â 580 ZPO](#) und Konstellationen nach Â§Â 43 AbsÂ 2 SatzÂ 3 NrÂ 1 der Entwurfsfassung, in denen der Verwaltungsakt durch arglistige TÃuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt wurde, noch nebeneinander. Auch die Fallgruppen der heutigen [Â§Â 45 AbsÂ 2 SatzÂ 3 NrÂ 2](#) und 3 SGBÂ X waren vorbehaltlos von der Anwendung der

Drei-Jahres-Frist ausgenommen.

Ä

32

Dies änderte sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren. Auf Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung erhielten [ÄSÄ 45 AbsÄ 3 SatzÄ 1 bis 3 SGBÄ X](#) im Wesentlichen ihre heutige Fassung (*die SätzeÄ 4 und 5 wurden erst 1998 durch das Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 6.4.1998, BGBlÄ I 688, angefüggt; gleichzeitig wurde in ÄSÄ 45 AbsÄ 3 SatzÄ 3 NrÄ 1 SGBÄ X â undâ durch âoderâ ersetzt*). Durch die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen sollten die Rücknahmefähigkeiten im Interesse des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit weiter reduziert werden; die Rücknahme von Verwaltungsakten sollte ab einer gewissen Zeit im Interesse der Rechtssicherheit nicht mehr zugelassen sein (*Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 14.5.1980, BTDrucks 8/4022, SÄ 83*). Weiter wurde angefüggt: âDer neue SatzÄ 3 legt deshalb fest, daß in den dort genannten Fällen [gemeint sind: vorsätzlich oder grobfahrlässige falsche oder unvollständige Angaben, Kenntnis oder grobfahrlässige Unkenntnis von der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes sowie zulässiger Widerrufsvorbehalt] nach Ablauf von zehn Jahren der Verwaltungsakt in seinem Bestand nicht mehr angegriffen werden kann. Lediglich bei Vorliegen von Wiederaufnahmegründen entsprechend [ÄSÄ 580](#) der Zivilprozeßordnung soll es nach AbsatzÄ 3 SatzÄ 2 bei der im Regierungsentwurf vorgesehenen zeitlich unbeschränkten Rücknahmefähigkeit verbleiben. Was im Rahmen des Gerichtsverfahrens möglich ist, muß auch im Verwaltungsverfahren zulässig sein. Von dem neuen SatzÄ 2 werden auch die in NummerÄ 1 von AbsatzÄ 2 SatzÄ 3 angesprochenen Fälle erfaßt.â

Ä

33

Zwar spricht die Begründung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung von einer âzeitlich unbeschränkten Rücknahmefähigkeitâ beim Vorliegen von Wiederaufnahmegründen, denen ausdrücklich auch die Fälle der arglistigen Täuschung, Drohung oder Bestechung iS des [ÄSÄ 45 AbsÄ 2 SatzÄ 3 NrÄ 1 SGBÄ X](#) zugeordnet werden. Insofern kann dahinstehen, ob dem unmittelbar darauf folgenden Verweis auf die Wiederaufnahmefähigkeiten im Rahmen des Gerichtsverfahrens und dem darin ausgedrückten Streben nach Harmonie mit dem Prozessrecht der Wille zur Bezugnahme auch auf die zeitliche Beschränkung der Wiederaufnahme nach [ÄSÄ 586 ZPO](#) entnommen werden kann (*so BSG Urteil vom 24.3.1993 âÄ 9/9a RV 38/91â â BSGEÄ 72, 139 = SozR 3â1300 ÄSÄ 45 NrÄ 16 âÄ juris RdNrÄ 15 aE*). Jedenfalls aber lassen die Ausführungen des Ausschusses deutlich das hohe Gewicht erkennen, dass der Ausschuss dem Aspekt der Rechtssicherheit zuzisst und das ihn bewogen hat, selbst in Fällen des

Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit iS des [Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2](#) und 3 SGB X eine Rücknahme nur innerhalb von zehn Jahren nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts zuzulassen. Dieser vom Streben nach Rechtssicherheit getragenen Entscheidung, auch in Fällen des [Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2](#) und 3 SGB X eine zeitliche Begrenzung der Rücknahmemöglichkeit durch die Verwaltung vorzusehen, würde es widersprechen, wenn die in [Â§ 45 Abs 3 Satz 3 SGB X](#) vorgesehene Zehn-Jahres-Frist nur deshalb nicht zur Anwendung käme, weil zugleich ein Tatbestand nach [Â§ 580 ZPO](#) erfüllt ist, denn dessen Unrechtsgehalt übersteigt denjenigen von Fällen nach [Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2](#) und 3 SGB X nicht zwingend.

Â

34

dd) Demgegenüber vermögen die Stimmen nicht zu überzeugen, die in allen Fällen des [Â§ 45 Abs 3 Satz 2 SGB X](#) iVm [Â§ 580 ZPO](#) eine unbefristete oder nur auf 30 Jahre befristete Rücknahmemöglichkeit postulieren.

Â

35

Dies gilt insbesondere, soweit diese Auffassung auf die in der Begründung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung verwandte Formulierung gestützt wird, wonach es lediglich beim Vorliegen von Wiederaufnahmegründen entsprechend [Â§ 580](#) der Zivilprozessordnung nach Absatz 3 Satz 2 bei der im Regierungsentwurf vorgesehenen zeitlich unbeschränkten Rücknahmemöglichkeit verbleiben solle (*Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 14.5.1980, BT-Drucks 8/4022, S 83*). Insoweit besteht ein Widerspruch zu der unmittelbar darauffolgenden Aussage, wonach Was im Rahmen des Gerichtsverfahrens möglich ist, auch im Verwaltungsverfahren zulässig sein müsse (vgl auch *Pohl/Müller-Grüne in Eichenhofer/Wenner, SGB X, 2. Aufl 2017, Â§ 45 RdNr 42*). Hierzu hat schon der 9. Senat (*BSG Urteil vom 24.3.1993* [9/9a RV 38/91](#) [BSGE 72, 139 = SozR 3 1300 Â§ 45 Nr 16](#) [juris RdNr 15 aE](#)) zutreffend herausgearbeitet, dass auch im Gerichtsverfahren die Tatbestände des [Â§ 580 ZPO](#) keineswegs eine unbefristete Wiederaufnahmemöglichkeit eröffnen, was aufgrund des [Â§ 179 Abs 1 SGG](#) auch für das sozialgerichtliche Verfahren gilt. Vielmehr ist die Restitutionsklage nach [Â§ 586 Abs 2 Satz 2 ZPO](#) nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tag der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, unstatthaft. Eine Ausnahme gilt nach [Â§ 586 Abs 4 ZPO](#) lediglich in den Fällen des erst durch Gesetz vom 22.12.2006 (*BGBI I 3416*) eingefügten [Â§ 580 Nr 8 ZPO](#), also der Feststellung eines Verstoßes gegen die EMRK. Dabei muss hier nicht entschieden werden, ob diese Frist auch auf das Sozialverwaltungsverfahren zu übertragen ist. Jedenfalls verbleibt in der Begründung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung ein Spannungsverhältnis zwischen der dem Regierungsentwurf zugeschriebenen

âunbefristetenâ RÃ¼cknahmefÃ¼higkeit und dem hierfÃ¼r angegebenen Motiv eines Gleichklangs mit dem gerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren. Dieses SpannungsverhÃ¼ltnis ist durch den RÃ¼ckgriff auf die weiteren Auslegungsmethoden aufzulÃ¶sen, was zu dem dargestellten Ergebnis fÃ¼hrt.

Â

36

Vergleichbares gilt, wenn sich vonÂ Einem (*Amtl Mitteilungen LVA Rheinprovinz 1987, 498*) ausschlieÃlich auf den Wortlaut des [Â§ 45 Abs 3 Satz 2 SGB X](#) bezieht, der keine Befristung erkennen lasse, und sich auf einen allgemeinen Grundsatz beruft, wonach ein Recht, das einer zeitlichen Befristung nicht unterliege, unbefristet in Anspruch genommen werden kÃ¶nne. Die Anwendung eines solchen Grundsatzes setzt allerdings voraus, dass das fragliche Recht im Ergebnis einer Gesetzesauslegung unter Einbeziehung aller anerkannten Methoden tatsÃ¤chlich keiner zeitlichen Befristung unterliegt. Allein die Berufung auf einen âÂ wie oben gezeigtâ auslegungsoffenen Wortlaut greift dagegen zu kurz. Die weiteren von ihm gegen die Anwendung der FÃ¼nf-Jahres-Frist nach [Â§ 586 Abs 2 Satz 2 ZPO](#) ins Feld gefÃ¼hrten GrÃ¼nde kÃ¶nnen dahinstehen, da vorliegend jedenfalls die Zehn-Jahres-Frist nach [Â§ 45 Abs 3 Satz 3 SGB X](#) einzuhalten gewesen wÃ¤re.

Â

37

Soweit sich die BefÃ¼rworte einer unbefristeten RÃ¼cknahmefÃ¼higkeit auf die Urteile des BSG vom 16.2.1984 ([1 RA 15/83](#) âÂ [BSGE 56, 165 = SozR 1300 Â§ 45 Nr 6](#)) sowie vom 28.9.1999 ([B 2 U 32/98 R](#) âÂ [BSGE 84, 281 = SozR 3â2200 Â§ 605 Nr 1](#)) berufen (zB *Merten in Hauck/Noftz, SGB X, K 45 RdNr 126, Stand 4/18*), stehen diese der hier vertretenen Auslegung des [Â§ 45 Abs 3 SGB X](#) nicht entgegen. In beiden Urteilen wird lediglich mit einem Satz festgestellt, dass keine GrÃ¼nde dafÃ¼r bestehen, dass der dort jeweils von der Verwaltung zu Unrecht zurÃ¼ckgenommene Bescheid ânach [Â§ 45 Abs 3 Satz 2 SGB X](#) unbefristet zurÃ¼ckgenommen werden kÃ¶nnteâ (*BSG Urteil vom 16.2.1984* âÂ [1 RA 15/83](#) âÂ [BSGE 56, 165 = SozR 1300 Â§ 45 Nr 6](#) âÂ *juris RdNr 27*; *BSG Urteil vom 28.9.1999* âÂ [B 2 U 32/98 R](#) âÂ [BSGE 84, 281 = SozR 3â2200 Â§ 605 Nr 1](#) âÂ *juris RdNr 36*). Einer Auseinandersetzung mit der Frage, ob [Â§ 45 Abs 3 Satz 2 SGB X](#) in der Rechtsfolge Ã¼berhaupt und stets eine unbefristete RÃ¼cknahmefÃ¼higkeit erÃ¶ffnet oder ob zumindest in der vorliegend entscheidungserheblichen Konstellation eine RÃ¼cknahme allenfalls innerhalb der Zehn-Jahres-Frist des [Â§ 45 Abs 3 Satz 3 SGB X](#) mÃ¶glich sein kÃ¶nnte, bedurfte es in den genannten Urteilen nicht, weil schon die Tatbestandsvoraussetzungen des [Â§ 45 Abs 3 Satz 2 SGB X](#) nicht vorlagen.

Â

c) Der Verstoß gegen die Fristenregelungen des [Â§ 45 Abs 3 SGB X](#) ist auch im [Ärberprüfungsverfahren](#) nach [Â§ 44 SGB X](#) zu beachten.

Ä

39

Der 14. Senat des BSG (*Urteil vom 28.5.1997* [â 14/10 RKg 25/95](#) [â SozR 3â 1300 Â§ 44 Nr 21](#) [â juris RdNr 20 ff](#)) und der 9. Senat (*Urteil vom 4.2.1998* [â B 9 V 16/96 R](#) [â SozR 3â 1300 Â§ 44 Nr 24](#) [â juris RdNr 16](#); *Ähnlich bereits Urteil vom 8.3.1995* [â 9 RV 7/93](#) [â juris RdNr 17](#)) halten [Â§ 44 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) [â](#) in Modifikation des Postulats, dass es nicht Sinn des Zugunstenverfahrens sei, dem Antragsteller mehr zu gewähren als ihm nach materiellem Recht zustehe (*vgl BSG Teilurteil vom 1.7.2010* [â B 13 R 86/09 R](#) [â SozR 4â 2600 Â§ 48 Nr 4 RdNr 43 mwN](#); *BSG Urteil vom 24.4.2014* [â B 13 R 3/13 R](#) [â SozR 4â 1300 Â§ 44 Nr 30 RdNr 22, 30](#)) [â](#) auch dann für (entsprechend) anwendbar, wenn die Rechtswidrigkeit eines bestandskräftig gewordenen Widerrufs- bzw. Rückforderungsbescheids allein auf der Verletzung von vertrauensschützenden Vorschriften beruht (*dieser Rspr folgend: Schätze in Schätze, SGB X, 9. Aufl 2020, Â§ 44 RdNr 18; Merten in Hauck/Noftz, SGB X, K 44 RdNr 50, Werkstand April 2018; Baumeister in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl 2017, Â§ 44 RdNr 73, Einzelstand 23.3.2020; differenzierend Siewert in Diering/Timme/Stähler, SGB X, 5. Aufl 2019, Â§ 44 RdNr 24; ablehnend Steinwedel in Kasseler Komm, Â§ 44 RdNr 41, Stand März 2018; zur Darstellung des Meinungsstands vgl auch BSG Teilurteil vom 1.7.2010 [â B 13 R 86/09 R](#) [â SozR 4â 2600 Â§ 48 Nr 4 RdNr 43 ff](#)). Zugleich entspricht es der Rechtsprechung des BSG, dass im Verfahren auf Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsakts nicht bereits eine fehlende Anführung im Ausgangsverfahren zur Rücknahme eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheids verpflichtet (*BSG vom 19.2.2009* [â B 10 KG 2/07 R](#) [â SozR 4â 5870 Â§ 1 Nr 2 RdNr 13](#); *BSG Urteil vom 3.5.2018* [â B 11 AL 3/17 R](#) [â SozR 4â 1300 Â§ 44 Nr 37 RdNr 18 ff mwN](#)). Insoweit hat zuletzt der 11. Senat ausgeführt, dass dem Betroffenen allein aufgrund einer unterbliebenen Anführung kein unbedingtes Recht zum Behaltenden einer an sich nicht zustehenden Sozialleistung eingeräumt wird, weil eine unterbliebene Anführung [â](#) anders als im [Ärberprüfungsverfahren](#) [â](#) im Widerspruchs- und Gerichtsverfahren nachgeholt werden könne (*BSG Urteil vom 3.5.2018* [â B 11 AL 3/17 R](#) [â SozR 4â 1300 Â§ 44 Nr 37 RdNr 20](#)). Dies berücksichtigt zugleich den Gedanken, dass derjenige, der die Widerspruchs- oder Klagefrist versäumt, nicht besser gestellt werden soll als derjenige, der fristgerecht von einem Rechtsbehelf Gebrauch macht (*vgl hierzu BSG Urteil vom 27.3.1984* [â 5a RKn 2/83](#) [â SozR 1200 Â§ 34 Nr 18](#) [â juris RdNr 19](#); *BSG Urteil vom 24.4.2014* [â B 13 R 3/13 R](#) [â SozR 4â 1300 Â§ 44 Nr 30 RdNr 28](#); *Mey, SGB 2015, 288, 290 f*; *Steinwedel in Kasseler Komm, Â§ 44 RdNr 42a, Stand**

Der erkennende 13. Senat hat in der Vergangenheit offengelassen, inwieweit er sich der vorstehend skizzierten Rechtsprechung des 14. und 9. Senats (Ähnlich wohl auch der 2. Senat, vgl BSG Urteil vom 26.10.2017 [BÄ 2Ä U 6/16Ä R](#) Ä [SozR 4Ä 2200 Ä 547 NrÄ 1 RdNrÄ 22](#)) anschließt (BSG Teilurteil vom 1.7.2010 [BÄ 13Ä R 86/09Ä RÄ](#) Ä [SozR 4Ä 2600 Ä 48 NrÄ 4 RdNrÄ 43Ä ff](#); BSG Urteil vom 24.4.2014 [BÄ 13Ä R 3/13Ä RÄ](#) Ä [SozR 4Ä 1300 Ä 44 NrÄ 30 RdNrÄ 31](#)). Auch vorliegend braucht der Senat nicht zu entscheiden, ob jedweder Verstoß gegen vertrauensschützende Vorschriften der Ä 45, 48 SGBÄ X oder gegen Formvorschriften des Rücknahmeverfahrens im Überprüfungsverfahren nach [Ä 44 SGBÄ X](#) beachtlich ist. Im Überprüfungsverfahren zu beachten sind aber zumindest Verstöße gegen die Fristenregelungen des [Ä 45 AbsÄ 3 SGBÄ X](#). Diese Fristen dienen nicht dem bloßen Vertrauensschutz. Vielmehr etablieren sie im Dienste der Rechtssicherheit absolute zeitliche Grenzen für die Rücknahme rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte, unabhängig davon, ob der Begünstigte iS des [Ä 45 AbsÄ 2 SGBÄ X](#) auf den Bestand des Verwaltungsakts vertraut hat und in diesem Vertrauen schutzwürdig ist (vgl oben II.2.b). Dahinstehen kann auch die Frage, ob die durch [Ä 44](#) ff SGBÄ X vermittelten Ansprüche auf den Fortbestand rechtswidrig gewährter Begünstigungen der Sache nach als materiell-rechtlich zu qualifizieren sind (so Schätze in Schätze, SGBÄ X, 9. Aufl 2020, Ä 44 RdNrÄ 18; Merten in Hauck/Noftz, SGBÄ X, KÄ Ä 44 RdNrÄ 50, Werkstand April 2018), jedenfalls erfüllt nach Ablauf der Ausschlussfristen des [Ä 45 AbsÄ 3 SGBÄ X](#) jedwede Ermächtigung der Verwaltung zum Eingriff in die mittels des rechtswidrigen Verwaltungsakts geschaffene Rechtsposition des Begünstigten, sodass faktisch ein eigenständiger Rechtsgrund für das Behaltendürfen einer rechtswidrig zuerkannten Begünstigung geschaffen wird. Dessen Berücksichtigung im Überprüfungsverfahren führt zu keiner Besserstellung des Unpaktlichen, weil Ä anders als im Falle von Anführungsfehlern (hierzu oben) Ä ein Verstoß gegen diese Fristen nicht heilbar ist, weshalb auch ein fristgerechter Widerspruch erfolgreich gewesen wäre. Schließlich wird auch von Kritikern der Rechtsprechung des 9. und 14. Senats eingeräumt, dass der Schutz vor dem mit der Rückforderung verbundenen Eingriff der Verwaltung weitergehe als der Schutz des Ansinnens, nicht zustehende Leistungen weiter oder erneut zu beziehen, weshalb die Anwendung des [Ä 44 SGBÄ X](#) in Bezug auf Rücknahme- und Rückforderungsbescheide bei Fehlern im Rahmen der [Ä 45, 48 SGBÄ X](#), konkret im Bereich des Ermessens, im Ergebnis für möglich erachtet wird (Steinwedel in Kasseler Komm, Ä 44 RdNrÄ 42, Stand März 2018). Dies muss dann aber erst recht für den absoluten Ausschluss einer Rückforderung nach Ablauf der Fristen des [Ä 45 AbsÄ 3 SGBÄ X](#) gelten.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 197a Abs 1 Satz 1 SGG](#) iVm [§ 154 Abs 2 VwGO](#). Die Klägerin ist nicht nach [§ 183 Satz 1 SGG](#) kostenprivilegiert. Der Senat kann insoweit auch die Kostenentscheidungen der Vorinstanzen zu Ungunsten der Beklagten ändern; denn das Verbot der *reformatio in peius* gilt hier nicht (*stRspr*; zB *BSG Urteil vom 5.10.2006* [B 10 LW 5/05 R](#) [BSGE 97, 153](#) = *SozR 4-1500 § 183 Nr 4*, *RdNr 20*; *BSG Urteil vom 17.5.2011* [B 2 U 18/10 R](#) [BSGE 108, 194](#) = *SozR 4-2700 § 6 Nr 2*, *RdNr 63 jeweils mwN*). Die Klägerin ist weder mit Blick auf die bestrittene teilweise Aufhebung der Rente des Versicherten für die Vergangenheit noch in Hinblick auf die Rückforderung der überzahlten Rente Sonderrechtsnachfolgerin des Versicherten. Der Rechtsstreit betrifft keine Ansprüche auf laufende Geldleistungen, die beim Tod des Berechtigten also des Versicherten [§ 56 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB I](#) seiner Witwe zustehen könnten. Das Rechtsinstitut der Sonderrechtsnachfolge soll im Sinne einer Gewährleistung der mittelbaren unterhaltsrechtlichen Funktion des Sozialleistungsanspruchs die Lebensverhältnisse sicherstellen, die bestanden hätten, wenn die entsprechende Leistung rechtzeitig erbracht worden wäre (*vgl BSG Beschluss vom 27.10.2016* [B 2 U 45/16 B](#) [SozR 4-1500 § 183 Nr 13 RdNr 5](#)). Mithin fehlt es an einer Rechtfertigung für eine kostenrechtliche Privilegierung, wenn [§ 56 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB I](#) wie hier [§ 56 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB I](#) Sozialleistungen in Streit stehen, die vor dem Tod des Versicherten an diesen ausgezahlt worden sind und nach dessen Tod als vermeintliche Nachlassverbindlichkeit von der Erbin zurückgefordert werden (*vgl zur Kostenfolge in einem vergleichbaren Fall auch Hessisches LSG Urteil vom 13.10.2017* [L 5 R 272/14](#) [juris RdNr 47](#)). Dementsprechend wird die Klägerin von der Beklagten auch nicht als Sonderrechtsnachfolgerin aus [§ 57 Abs 2 Satz 1 SGB I](#) (*vgl nur Groth in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Aufl 2018, § 57 RdNr 21, Stand 2.12.2019*) in Anspruch genommen.

Ä

42

4. Die Festsetzung des Streitwerts für das Verfahren ergibt sich aus [§ 197a Abs 1 Satz 1 SGG](#) iVm [§ 63 Abs 2 Satz 1](#), [§ 47 Abs 1 Satz 1](#), [§ 52 Abs 3 GKG](#).

Ä

Erstellt am: 28.01.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024